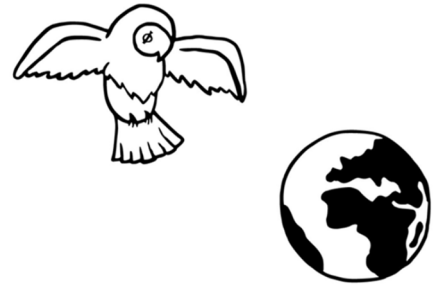


Fachschaft Philosophie/Ethik Universität Koblenz-Landau  
Abteilung Landau



Fachschaftsordnung der Fachschaft Philosophie/Ethik Universität Koblenz-  
Landau, Campus Landau  
Version vom 02.02.2022

Der folgende Verordnungstext ist die gültige Verordnung der Fachschaft der Studiengänge  
In den Fächern Philosophie und Ethik an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau.  
Diese Verordnung tritt am 01.02.2022 in Kraft. Sie kann geändert werden, wenn auf einer  
Fachschaftsvollversammlung die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit für die  
Änderung stimmen. Die Änderung muss im Benehmen mit dem Satzungsausschuss des  
Studierendenparlamentes geschehen.

## Inhalt

1) Allgemeiner Teil .....	3
§1 Konflikte von Bestimmungen .....	3
§2 Fachschaft .....	3
§3 Fachschaftsvertretung .....	3
§4 Fachschaftsvollversammlung .....	3
§5 Fachschaftsvertretungsmitglied .....	3
§6 Vorstandsmitglieder .....	3
§7 Arbeitskreis .....	4
§8 Plenum .....	4
§9 Abstimmungen nach Standardverfahren .....	4
2) Selbstorganisation der Fachschaft .....	4
A) Fachschaft .....	4
§10 Rechte .....	4
B) Fachschaftsvollversammlung .....	5
§11 Grundsätze .....	5
§12 Aufgaben .....	6
§13 Wahl .....	6
C) Fachschaftsvertretung .....	6
§14 Zusammensetzung .....	6
§15 Grundsätze .....	7
§16 Aufgaben .....	8
3) Entlastung .....	10
§17 Entlastung .....	10
4) Salvatorische Klausel .....	10
§18 Salvatorische Klausel .....	10

# 1) Allgemeiner Teil

## §1 Konflikte von Bestimmungen

Spezifische Regelungen stehen über allgemeinen Regelungen.

## §2 Fachschaft

Die Fachschaft der Studiengänge Philosophie und Ethik wird aus allen ordentlich eingeschriebenen Studierenden sowie Doktorandinnen und Doktoranden der Bachelor-, Masterstudiengänge in den Fächern Philosophie und Ethik an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau gebildet. Sie wird im Folgenden mit FS abgekürzt. Die FS ordnet ihre inneren Angelegenheiten selbst. Die Fachschaft konstituiert in der Fachschaftsvollversammlung die Fachschaftsvertretung.

## §3 Fachschaftsvertretung

Die Fachschaftsvertretung ist das Repräsentationsorgan der FS und wird auf der Fachschaftsvollversammlung gewählt. Im Folgenden wird die Fachschaftsvertretung mit FSV abgekürzt.

## §4 Fachschaftsvollversammlung

Die Fachschaftsvollversammlung wird im Folgenden mit FSVV abgekürzt. Alle Mitglieder der FS können an der FSVV teilnehmen und haben dort gleiches aktives und passives Stimmrecht sowie das Rede- und Antragsrecht.

## §5 Fachschaftsvertretungsmitglied

Jeder der auf der FSVV in die FSV gewählt wurde ist Fachschaftsvertretungsmitglied. Es gibt maximal 20 FSV-Mitglieder.

## §6 Vorstandsmitglieder

Der FSV stehen drei Vorstandsmitglieder vor, der/die erste Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

## §7 Arbeitskreis

Arbeitskreis wird im Folgenden mit AK (Plural: AKs) abgekürzt. Ein Arbeitskreis ist eine von der FSV freiwillig organisierte Einheit, die einen bestimmten Arbeitsbereich hat.

## §8 Plenum

Das Plenum wird gebildet aus allen teilnehmenden gewählten und kooptierten FSV-Mitgliedern einer Sitzung der FSV.

## §9 Abstimmungen nach Standardverfahren

Abstimmungen nach Standardverfahren sind alle Abstimmungen des Plenums. Abstimmungen nach Standardverfahren werden nach den folgenden Regeln vorgenommen:

1. Abstimmungen sind anonym. Auf Antrag eines FSV-Mitglieds kann, sofern es keine Gegenrede gibt, offen abgestimmt werden.
2. Das Plenum besteht aus mindestens 50% der Mitglieder der FSV oder 6 Mitgliedern der FSV.
3. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
4. Bei Stimmgleichstand entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vorstandsmitglieder. Bei weiterem Stimmgleichstand entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden.
5. Entscheidungen die im Plenum getroffen werden sind bindend für alle Mitglieder der FSV.
6. Zu jedem Beschluss der einer Durchführung bedarf, muss sich ein FSV-Mitglied freiwillig zur Durchführung melden. Dieses trägt die Verantwortung für dessen Ausführung. Sollte sich kein Mitglied bereiterklären die Verantwortung zu übernehmen, ist der Beschluss ungültig.

## 2) Selbstorganisation der Fachschaft

### A) Fachschaft

## §10 Rechte

1. Jedes Mitglied der FS nach §2 hat das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen der FSV.
2. Jedes Mitglied der FS hat das Recht, Anfragen und Anträge an die FSV zu richten.

3. Eine FSVV muss einberufen werden, wenn dies mindestens 10% oder 50 Mitglieder der FS fordern. Die FSVV kann auch auf Beschluss der FSV einberufen werden.
4. Die Mitglieder der FS haben das Recht in der FSVV mit einfacher Mehrheit die FSV oder einzelne Ämter bzw. Personen der FSV abzuwählen. Dabei müssen jedoch das Amt des/der ersten Vorsitzenden, das Amt mindestens eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden sowie die beiden Ämter der Finanzfeen stets besetzt sein.

## B) Fachschaftsvollversammlung

### §11 Grundsätze

1. Die FSVV ist die Versammlung aller Studierenden der FS.
2. Die FSVV ist das oberste beschlussfassende Organ der FS. Sie bringt den Willen der FS zum Ausdruck. Auf ihr haben alle Mitglieder der FS Rede- und Antragsrecht.
3. Eine FSVV muss mindestens einmal im Semester einberufen werden. Die FSVV ist in der studentischen Stunde abzuhalten, wenn nicht schwerwiegende Gründe dagegensprechen. Die FSVV ist nach Möglichkeit in Präsenz abzuhalten. Sollten Hochschulregelungen (oder andere Gesetze) dies verhindern, ist auch eine synchrone digitale Veranstaltung möglich. Diese Durchführungsart kann auch durch eine Abstimmung der FSV bestimmt werden.
4. Die ordentlichen FSVV sind spätestens 7 Tage vor Durchführung innerhalb der Fachschaft unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung (TO) durch einen gut einsehbaren, hochschulöffentlichen Aushang oder eine elektronische Einladung über den Philosophiestudierenden- oder den allgemeinen Studienmailverteiler der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau bekannt zu geben.
5. Die Beschlüsse der FSVV sind bindend für die Organe der Fachschaft.
6. Bei jeder FSVV muss ein/e freiwillige/r Protokollant/in aus ihrer Mitte bestimmt werden. Diese/r muss ein Protokoll erstellen, das mindestens hochschulöffentlich einzusehen ist. Dieses muss von der FSV gegengelesen, bestätigt und innerhalb von 7 Tagen nach Bestätigung für die Veröffentlichung freigegeben werden.
7. Die FSVV bestimmt eine freiwillige, anwesende Person als Sitzungsleitung. Diese muss bei Abstimmungen während der FSVV die Mehrheiten feststellen. Auf Antrag eines Mitglieds der FSVV können, sofern es keine Gegenrede gibt, die Stimmen offen abgegeben werden, falls dies nicht durch äußere Umstände verhindert wird.

## §12 Aufgaben

1. Wahl der FSV gemäß §13 der Ordnung.
2. Wenn die Amtszeit einer FSV endet: Entlastung des Vorstands und der Finanzfeen gemäß §17.
3. Die Entscheidung durch einfache Mehrheit in Angelegenheiten der FS.
4. Inkenntnissetzung der Mitglieder über die Angelegenheiten der FS.

## §13 Wahl

1. Für die Vorbereitung und Organisation der FSVV und aller dort stattfindenden Wahlen ist die FSV verantwortlich.
2. Die FSVV bestimmt eine Wahlleitung. Die Wahlleitung muss der Fachschaft angehören und darf nicht für eines der Ämter kandidieren. Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zuständig. Bei der Stimmauszählung kann sie durch weitere Studierende unterstützt werden.
3. Für jedes Amt erfolgt ein eigener Wahlgang. Die Teilnehmer der FSVV schlagen Kandidierende vor.
4. Die Wahlen der Ämter und FSV-Mitglieder erfolgen in geheimer Abstimmung. Bei den Wahlen kann auch eine Abstimmung per Akklamation (/en bloc) erfolgen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: Ein Mitglied der FS stellt einen Antrag auf offene Abstimmung per Akklamation (/en bloc). In diesem Fall fragt die Wahlleitung, ob es Gegenrede gibt. Ist diese vorhanden (es reicht eine Person), bleiben die Wahlen geheim. Eine offene Abstimmung en bloc ist nur möglich, wenn die Anzahl der Kandidierenden der Anzahl der zu besetzenden Ämter entspricht.
5. Die Wahl erfolgt nach den Prinzipien der einfachen Mehrheitswahl.
6. Die abgegebenen Stimmzettel müssen (sofern es eine geheime Wahl war) mindestens bis zur nächsten FSVV aufbewahrt werden.

## C) Fachschaftsvertretung

### §14 Zusammensetzung

1. Die FSV setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:
  - a) Dem Vorstand (drei Personen, ein/e erste/r Vorsitzende/r und zwei Stellvertretende Vorsitzende; wenn nicht anders möglich: ein/e erste/r Vorsitzende/r und ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r),

- b) den Finanzfeen (zwei Personen) und
- c) den regulären Mitgliedern.

Kein Amt lässt eine Doppelämterbelegung durch eine Person zu.

2. Die Anzahl der Mitglieder der FSV ist beschränkt auf höchstens 20. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

## §15 Grundsätze

1. Die Mitgliedschaft in der FSV ist freiwillig und kann jederzeit beendet werden. Sollte es nicht mindestens eine/n ersten Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und zwei Finanzfeen geben, muss eine FSVV einberufen werden, um die freigewordenen Ämter neu zu besetzen.
2. FSV-Mitglieder können per Abstimmung im Plenum in die FSV kooptiert werden.
3. Jedes Mitglied der FSV verpflichtet sich, sich für die Belange der Fachschaft einzusetzen und seine politische Meinung sowie seine Glaubensrichtung und deren Bindungen nicht entgegen dem Wohl der FS in die FSV-Arbeit einfließen zu lassen.
4. Die FSV-Mitglieder dürfen wegen ihrer Stimmabgabe nicht zur Verantwortung gezogen oder in irgendeiner Weise benachteiligt werden. Die Verantwortlichkeit der FSV bei amtlichen Tätigkeiten ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
5. Alle Sitzungsangelegenheiten werden per Abstimmung nach Standardverfahren entschieden. Dazu gehören auch die Terminfindung und das Bestimmen der Sitzungsleitung.
6.
  - a) Die Sitzungen werden für gewöhnlich von der oder dem ersten Vorsitzenden geleitet. Die Sitzungsleitung kann aber auch auf Antrag von einem anderen FSV-Mitglied geleitet werden. Das muss mindestens sieben Tage vorher angekündigt und durch die FSV abgestimmt werden.
  - b) Die FSV darf sich durch eine Abstimmung eine Redeordnung geben.
  - c) Bei jeder Sitzung der FSV, genannt FSV-Sitzung, muss ein Protokoll erstellt werden. Dafür wird auf jeder Sitzung durch Sitzungsleitung ein/e Protokollant/in bestimmt. Der/Die Protokollant/in ist außerdem dafür verantwortlich zu kontrollieren, dass alle Tagesordnungspunkte bearbeitet werden. Das Protokoll muss stichpunktartig alle Abstimmungen und deren Ergebnisse sowie ggf. die für die Durchführung verantwortliche Personen festhalten.

- d) Das Protokoll muss allen FSV-Mitgliedern vor der nächsten Sitzung zugänglich gemacht werden. Dieses Protokoll bedarf keiner Unterschrift, muss jedoch von der FSV im Plenum abgestimmt werden.
  - e) Die Protokolle müssen mindestens für 2 Jahre hochschulöffentlich einsehbar sein.
  - f) Das Protokoll einer FSV-Sitzung muss in der darauffolgenden Sitzung abgestimmt werden. Falls ein Protokoll nicht bestätigt wird, muss es abgeändert und erneut abgestimmt werden. Nach Bestätigung muss das Protokoll innerhalb von sieben Tagen veröffentlicht werden.
  - g) Die FSV-Sitzungen finden i.d.R. alle 2 Wochen statt. Der genaue Termin wird von der FSV abgestimmt.
  - h) Eine vorläufige Tagesordnung (im Folgenden abgekürzt als TO) muss in der Einladungsmail für die nächste Sitzung mindestens sieben Tage vor der Sitzung versendet werden. Die Sitzungsleitung muss die vorläufige TO, zwecks Versenden der Einladungsmail, rechtzeitig an den/die erste Vorsitzende/n weiterleiten. Die vorläufige TO muss zu Beginn der Sitzung von der Sitzungsleitung vorgelegt und verlesen werden.
  - i) Die Sitzungsleitung darf bei Abstimmungen während der FSV-Sitzungen die Mehrheiten abschätzen, falls eine klare Mehrheit erkennbar ist. Auf Antrag einer oder eines Studierenden werden die Stimmen ausgezählt.
  - j) Privatangelegenheiten dürfen während der FSV-Sitzungen nicht besprochen werden. Ob eine Privatangelegenheit vorliegt, wird auf Antrag eines FSV-Mitglieds durch eine Abstimmung entschieden.
  - k) Auf Antrag ist das Plenum über die Kommunikation mit anderen hochschulpolitischen Organen und Gremien aufzuklären.
7. Die Amtszeit der FSV endet i.d.R. nach einem Semester mit der ersten Sitzung der neuen FSV.
  8. Finanzentscheidungen sind grundsätzlich vor Beschaffung in den FSV-Sitzungen abzustimmen, außer es handelt sich pro AK und Semester um Beträge unter 10€, dann kann die Entscheidung nachträglich abgestimmt werden. Eine nachträgliche Abstimmung bei höheren Beträgen ist nicht zulässig.

## §16 Aufgaben

1. Der bzw. die erste Vorsitzende hat folgende Aufgaben:
  - I. Koordination der FSV. Einleitung von Abstimmungen zur Einberufung von Sitzungen.



- II. Leitung der FSV-Sitzungen sofern keine andere Leitung bestimmt wurde.
  - III. Einsicht in die FSV-Mail und Meldepflicht über Eingänge an die FSV, sofern nicht anders bestimmt.
  - IV. Kommunikation mit dem Institut im Sinne der FSV.
  - V. Regelmäßige Teilnahme an FSV-Sitzungen.
2. Die Stellvertretenden Vorsitzenden haben folgende Aufgaben:
- I. Unterstützung des bzw. der ersten Vorsitzenden bei seinen bzw. ihren Aufgaben.
  - II. Kontrolle der Aufgaben des Vorsitzenden.
  - III. Kommunikation mit dem Institut im Sinne der FSV.
  - IV. Regelmäßige Teilnahme an FSV-Sitzungen.
3. Die Finanzfeen haben folgende Aufgaben:
- I. Verwaltung und Verantwortung über die Haushaltsmittel der FS.
  - II. Regelmäßige Teilnahme an FSV-Sitzungen.
  - III. Die Finanzfeen sind zur Durchführung von die Finanzen betreffenden Beschlüssen der FSV verpflichtet.
  - IV. Die Finanzfeen dürfen nie mehr Mittel der FS ausgeben als tatsächlich verfügbar sind.
  - V. Die Finanzfeen haben die Pflicht der bzw. dem ASTA-Finanzreferent/in und oder Fachschaftsreferent/in sowie der FSV nach Aufforderung Rechenschaft über die Finanzen der Fachschaft abzulegen.
4. Die FSV-Mitglieder haben folgende Aufgaben:
- I. Regelmäßige Teilnahme an FSV-Sitzungen. Dass Fehlen bei Sitzungen ist zu entschuldigen.
  - II. Partizipation in mindestens einem Arbeitskreis.
  - III. Vertretung der FS.
  - IV. Sollte ein Mitglied sich nicht aktiv in die FSV-Arbeit einbringen, so behält die FSV sich das Recht vor per Abstimmung zu entscheiden, dass das betreffende Mitglied keine Bestätigung der Fachschaftsarbeit für das BAFöG-Amt erhalten soll.
5. Arbeitskreise
- I. Die AKs werden von der FSV per Wahl konstituiert, personell besetzt und aufgelöst.
  - II. Die FSV kann den Arbeitskreisen Kompetenzen übertragen.
  - III. Die AKs sind der FSV untergeordnet und sollen ihr zuarbeiten.
  - IV. Die AKs sollen Berichte über ihre Fortschritte in den FSV-Sitzungen vorbringen.
  - V. Die AKs sind nach Abstimmung innerhalb ihres Kompetenzbereichs autonom.

VI. AKs müssen eine/n Ansprechpartner/in bestimmen, der/die die Berichte in den FSV-Sitzungen vorträgt und für Fragen der FSV-Mitglieder zur Verfügung steht.

VII. Immer zu besetzen sind folgende drei Arbeitskreise.

a) Studienberatung

I. Betreuung des Mail-Accounts und Beantwortung von Fragen von Studierenden nach bestem Wissen und Gewissen.

II. Bei Unklarheiten sind Mails ins Plenum zu bringen.

III. Sollte sich kein 'freiwilliges Mitglied finden, um diesen AK zu besetzen, so muss der/die erste Vorsitzende Mitglied dieses AKs sein.

b) Außenvertretung

I. Betreuung der Kommunikationskanäle nach außen und innen. Dazu können unter anderem folgende Kanäle gehören: WhatsApp-Gruppen, die FSV-Website, der Facebook-Account der FSV. Ausgenommen ist der offizielle Mailaccount der FSV.

II. Inhaltliche Änderungen sind mit der FSV abzustimmen.

### 3) Entlastung

#### §17 Entlastung

1. Die FSVV stimmt auf Antrag eines FS-Mitglieds über die Entlastung des Vorstandes, der Finanzfeen und der FSV-Mitglieder ab.
2. Bei der Abstimmung über Entlastungen dürfen die Finanzfeen nicht über ihre eigene Entlastung abstimmen.
3. Die Abstimmung erfolgt für alle Teile der FSV getrennt und nach Standardverfahren.

### 4) Salvatorische Klausel

#### §18 Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen dieser Ordnung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Ordnung nicht berührt werden.
2. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regellücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die FS gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Ordnung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Ordnung oder bei der späteren

Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Die FSV entscheidet in diesem Falle, was die FS gewollt hätte, muss aber, was das angeht, bei der nächsten FSVV Rechenschaft ablegen. Die ungültige Stelle, bzw. die Regellücke, sollte nach Möglichkeit bei der nächsten FSVV geändert werden.